



**Konsolidierte Fassung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Seeshaupt“
der Gemeinde Seeshaupt
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

(Beschlossen vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30.07.2019.

1. Änderungssatzung vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 12.07.2022 und 13.09.2022 beschlossen. Geändert wurde § 5 Abs. 1 „Gebührensatz“.

2. Änderungssatzung vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 13.06.2023 und 18.07.2023 beschlossen. Geändert wurde § 5 Abs. 1 „Gebührensatz“.)

Hinweis: Da bezüglich des Satzungswesens die ursprüngliche Satzung als auch alle späteren Änderungssatzungen rechtskräftig bleiben, ist es schwer, über die geltenden Bestimmungen den Überblick zu behalten. Zur besseren Orientierung gibt es deshalb die konsolidierte Fassung, in welcher alle zum Zeitpunkt ihrer Erstellung bekannten Änderungen berücksichtigt sind. Rechtlich verbindlich sind allerdings nur die einzelnen originalen Satzungen. Die erste Änderungssatzung vom 14.09.2022 und die zweite Änderungssatzung vom 26.07.2023 wurden in die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 31.07.2019 eingearbeitet.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seeshaupt folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 werden jeweils zum fünften eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:
- (a) für alle Kinder in der Krippe
- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 240,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 264,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 288,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 312,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 336,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 360,00 Euro,
- (b) für alle Kinder im Kindergarten und im Hort:
- für eine Buchungszeit von mehr als drei bis vier Stunden 120,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als vier bis fünf Stunden 132,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden 144,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden 156,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden 168,00 Euro,
 - für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden 180,00 Euro,

Für Ferienbetreuungszeiten wird ein im Einzelfall individuell ermittelter Ferienaufschlag erhoben

(2) Änderungen der Buchungskategorie durch Wechsel von Krippengruppe in eine Kindergartengruppe wirken sich im Monat aus, in dem die Voraussetzungen für die neue Buchungskategorie gegeben sind. Ein Wechsel aus der Krippengruppe kann nur im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes gebuchte Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Abwicklung erfolgt über ein dafür zur Verfügung gestelltes Buchungs- und Abrechnungsportal.

§ 6 Ermäßigungen

Die Gebühr nach § 5 ermäßigt sich entsprechend der zusätzlichen staatlichen Leistungen, die der Staat zur Entlastung der Familien gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG (sog. Elternbeitragszuschuss) gewährt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Die erste Änderung (§ 5 Abs. 1) tritt am 01.09.2022 in Kraft. Die zweite Änderung (§ 5 Abs. 1) tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Seeshaupt, 26.07.2023


Fritz Egold
Erster Bürgermeister

